

# Eulenzunft Seelbach e.V.

## Brauchtums- u. Narrenverein

seit 1967



## Informationen für Neumitglieder

1. Mitglied in der Eulenzunft kann nur werden wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Minderjährigen muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Über jeden Aufnahmeantrag wird abgestimmt und der Antragsteller schriftlich darüber informiert. An der Dreikönigssitzung werden Neumitglieder offiziell in die Zunft aufgenommen, bei den Hästrägern das Häs überreicht.
2. Die Häs und das jeweilige vorgegebene Zubehör sind Eigentum der Eulenzunft Seelbach und sind Leihgaben an die aktiven Mitglieder. Als solches sind sie entsprechend pflegerisch zu behandeln. Eine einmalige Leihgebühr ist ab dem 10. Lebensjahr zu entrichten und eine von der Zunft festgelegte Kautio n ab dem 16. Lebensjahr zu hinterlegen. Das Schuhwerk und die Handschuhe sind für die jeweiligen Gruppen festgelegt und vom Mitglied selbst zu finanzieren. Larven werden ebenso von der Zunft gestellt, können aber vom jeweiligen Träger käuflich erworben werden.
3. Von jedem Neumitglied wird eine mindestens 3-jährige aktive Mitgliedschaft erwartet. Sollte ein Mitglied vorher ausscheiden hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Häskautio n.
4. Jedes Neumitglied hat ein Bewährungsjahr, welches durch Benehmen, Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitseinsätze darüber entscheidet, ob er dauerhaft in der Zunft verbleiben kann. In diesem Jahr steht dem Neumitglied ein Pate zur Seite.
5. Nach der Fasent muss die jeweilige Larve zu einem vom Zeugwart benannten Termin wieder abgegeben werden. Das Häs, mit dem entsprechenden Zubehör, muss alljährlich dem Zeugwart bei einem Häsapell vorgestellt werden. Ist das Häs in Ordnung, sind die jeweiligen Zahlungen, wie z.B. Mitgliedsbeitrag bezahlt und hat man sich in die jeweiligen Arbeitslisten eingetragen, erhält das Mitglied einen sog. „Jahres--Laufbändel“ und seine Larve. Nur mit einem Laufbändel ist es möglich an der Fasent teilzunehmen.
6. Erscheint das Mitglied unentschuldigt nicht zu einem Häsapell, wird er für eine vom Zunfttrat festgelegte Dauer an der Fasent oder ggf. für die gesamte Fasent gesperrt und hat den symbolischen Betrag von 11,11 € zu zahlen.
7. Jedes aktive Mitglied hat einen von der Zunft festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und eine jährliche Umlage zur Pflege, Erhaltung und Anschaffung von Häs.
8. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass er regelmäßig an Arbeitseinsätzen der Zunft teilnimmt. Außerdem an Mitgliederversammlungen und Gruppensitzungen anwesend ist. Selbstverständlich ist die Anwesenheit bei Zunftveranstaltungen. Sollte ein Mitglied an Arbeitseinsätzen wiederholt nicht teilnehmen, so wird er für vom Zunfttrat festgelegte Veranstaltungen / Fahrten gesperrt, bzw. erhält beim Häsapell keine Larve.
9. Jedes aktive Mitglied hat sich an die Satzung, an die Hästrägerordnung, den Hästrägergeboten und den Zunft- und Gruppenbestimmungen entsprechend zu halten.